

Merkblatt

„Mögliche Straftaten im Zusammenhang mit (islamistischer) Radikalisierung im Jugendalter“

Zum Jugendalter gehören Veränderung und persönliche Entwicklung. Pädagogische Begleitung von Minderjährigen ist von besonderer Bedeutung im Hinblick auf mögliche Radikalisierungsgefahren und damit verbundene Straftaten. Dieses Merkblatt soll Fachkräften bei der Einordnung möglicher Straftatbestände im Kontext islamistischer Radikalisierung helfen. Es ist wichtig, dass Fachkräfte Phänomen-Aspekte, Gefahren und Risiken erkennen und in einen Kontext setzen können. Sie sollten sowohl selbst Orientierung haben als auch in der Lage sein, anderen Orientierung zu geben. Unabhängig von einer strafrechtlichen Einordnung bleibt die pädagogische Beziehungsarbeit bedeutend. Denn diese ist Stärke aber auch besonderer Auftrag von Jugendhilfe.

Welche Fallkonstellationen sind denkbar und bedürfen einer (rechtlichen) Intervention?

Junge Menschen werden vielfach – digital wie auch analog – mit problematischen Inhalten konfrontiert. Minderjährige treffen unbewusst oder ohne Hintergrundwissen selbst auf radikale, ggf. auch islamistische oder andere Äußerungen, die aus einem extremistischen Kontext stammen, oder teilen und verbreiten solche Inhalte online. Genauso kann es sein, dass Jugendliche diese Inhalte selbst bewusst teilen und

verbreiten, weil sie bereits selbst Szene-nah agieren oder eine Annäherung stattgefunden hat. Dies ist allerdings seltener der Fall und bedarf eines besonderen Vorgehens. Bei Szene-Anbindungen ist immer eine professionelle Beratungsstelle hinzuzuziehen.

Fachkräfte können sich gegebenenfalls unwissentlich selbst strafbar machen. Dies kann der Fall sein, wenn sie Kinder und Jugendliche in einem Beratungskontext unterstützen oder eine mögliche Kindeswohlgefährdung nicht melden, obwohl sie gesetzlich dazu verpflichtet sind. Hier bewegt sich die Fachkraft im Spannungsfeld zwischen Vertrauensverhältnis und gesetzlicher Schutzpflicht hinsichtlich des Kindeswohls.

Was tun bei der Vermutung von strafrechtlich relevantem Verhalten?

Zunächst gilt, dass es für Fachkräfte der Jugendhilfe keine allgemeine Anzeigepflicht bei Straftaten gibt (§ 138 StGB – Nichtanzeige geplanter Straftaten), auch wenn dies häufig angenommen wird. Es kann lediglich die gesetzliche Verpflichtung geben, geplante Straftaten von besonderer Bedeutung zur Anzeige zu bringen, damit man sich nicht selbst strafbar macht. Dies ist allerdings nur bei den in § 138 StGB genannten Straftaten der Fall. Dazu zählen beispielsweise im Bereich des Islamismus die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89 a StGB) oder auch die Bildung terroristischer Vereinigungen im Sinne des § 129 a StGB. Gegebenenfalls kann es erforderlich sein, die Behörden einzuschalten, etwa das Jugendamt im Fall einer Kindeswohlgefährdung, aber in der Regel nicht: Polizei oder Verfassungsschutzbehörden. Fachkräfte müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Polizei bei Anfragen oder Meldungen bei Verdacht auf mögliche

Straftaten handeln muss. Die Polizei hat einen sogenannten Ermittlungszwang. Das ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip: Polizei oder auch Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, einen Sachverhalt aufzuklären, wenn sie Kenntnis davon erlangen. Die Einstellung eines Verfahrens kann dann nur noch unter engen Voraussetzungen erfolgen und eine Strafanzeige nicht einfach „zurückgezogen“ werden. Diese Möglichkeit gibt es nur bei Antragsdelikten, da der/die Antragsteller*in entscheidet, ob ein Strafverfolgungsverfahren eingeleitet und gegebenenfalls auch weiterbetrieben werden soll. Dies sollte immer berücksichtigt werden, wenn die Polizei hinzugezogen wird. Ein vorschnell eingeleitetes Strafverfahren kann drastische Konsequenzen für Jugendliche haben.

Je nach Berufsgruppe ergibt sich die Verpflichtung zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung aus §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG. Hier besteht in der Regel zunächst auch der Anspruch auf eine anonyme Beratung durch eine InsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft). Polizei oder Sicherheitsbehörden (Verfassungs- oder Staatsschutz) einzuschalten ist häufig nicht angebracht, vor allem nicht, ohne eine Beratungsstelle hinzuziehen.

Empfehlenswert ist es, sich von entsprechenden Beratungsstellen im Bereich der islamistischen Radikalisierung unterstützen zu lassen, die auch anonym beraten und nicht zwangsläufig die Verpflichtung haben, entsprechende Sachverhalte an die Sicherheitsbehörden zu melden. Zu nennen sind die in NRW ansässigen Beratungsstellen „Beratungsnetzwerk [Grenzgänger](#)“, „[Wegweiser](#)-Programm“, „[Grüner Vogel](#)“ (Bonn) oder auch das Aussteigerprogramm des Innenministeriums „[API](#)“.

Was kann konkret strafrechtlich relevantes Verhalten sein?

1.) Verbotene Organisationen und deren Kennzeichen - §§ 85, 86, 86 a StGB

Möglicherweise handelt es sich bei einem Symbol um den Hinweis auf eine verbotene Organisation (§ 85 StGB). Dies lässt sich beispielsweise auf der Seite des Bundesamtes für Verfassungsschutz prüfen. Die Weiterführung einer verbotenen Vereinigung stellt bereits § 85 StGB unter Strafe. Wer derartige Symbole einer solchen Organisation verwendet, macht sich ebenfalls strafbar (§ 86 a StGB). Fachkräfte sollten ihr eigenes Schutzinteresse bezüglich einer Strafbarkeit berücksichtigen, wenn sie beruflich Kontakt zu Menschen haben, die solche Inhalte verbreiten. Wenn diese nämlich verbotene Symbole verwenden und die Fachkraft in einem Kontakt über einen Messengerdienst wie beispielsweise WhatsApp steht, dann verwendet sie das Symbol zwar nicht selbst, aber ein gewisses Restrisiko einer eigenen Strafbarkeit bleibt. Etwa weil die Nachricht für eine Einschätzung an eine*n Kolleg*in weitergeleitet – und damit „verbreitet“ – wird.

Verboten ist beispielsweise seit dem 12.09.2014 der „Islamische Staat (IS)“ in Deutschland und somit auch dessen Symbole. Das Verbot erfolgte durch das Bundesinnenministerium (BMI). Daneben ist seit 2003 in Deutschland die „Hizb-ut-Tahrir“ verboten, ein Verbot des „Kalifatstaat“ erfolgte 2001. Zuletzt erfolgte durch das BMI das Verbot des Vereins „Muslim Interaktiv“ im Jahr 2025. Bei der Verwendung muss allerdings eine Unterstützung ersichtlich sein. Eine kritische Berichterstattung – also auch Aufklärungsarbeit – ist davon ausgenommen (§ 86 Abs. 4 StGB). Diese Strafbarkeiten im Hinterkopf zu behalten und auch Jugendliche darüber aufzuklären kann in der täglichen Arbeit sehr hilfreich sein. Vielen Jugendlichen ist im Zweifel gar

nicht bewusst, dass sie sich mit der Verwendung und Weiterleitung solcher Symbole strafbar machen. Unter Umständen halten sie es für Spaß.

2) Terroristische Vereinigungen §§ 89 a, b, c StGB und §§ 129 a, b StGB

Weiterhin kann sich eine Strafbarkeit im Bereich der (islamistischen) Radikalisierung aus der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, deren Bildung, Unterstützung oder auch der Anwerbung von Mitgliedern ergeben (§ 129 a StGB). Auch wenn derartige Straftaten bei Radikalisierungsprozessen im Jugendalter die absolute Ausnahme sind, ist es unter Umständen hilfreich, diese möglichen Strafbarkeiten zu kennen.

Ebenso existiert der Straftatbestand der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89 a StGB), wozu etwa die Vorbereitung eines Terroranschlags zählt.

Auch Taten im Ausland oder mit Auslandsbezug können unter Umständen unter diese Straftatbestände fallen und in Deutschland verfolgt werden. Problematisch war dies zum Beispiel bei den Ausreisen in den sogenannten Islamischen Staat (IS), um sich dem bewaffneten Kampf anzuschließen, und die teils erfolgte Rückkehr. Die Strafverfolgung droht Rückkehrer*innen im Wesentlichen wegen der Beteiligung an einer ausländischen terroristischen Vereinigung nach § 129 b Strafgesetzbuch (StGB) und der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89 a StGB.

3) Volksverhetzung – § 130 StGB

Der Straftatbestand der Volksverhetzung greift, wenn die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz – GG) anderer dadurch angegriffen wird, dass sie als

Personengruppe verächtlich gemacht oder sonst herabgewürdigt wird. Der Straftatbestand trifft bei verschiedenen Handlungen zu. Dabei muss die Tathandlung geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören (§ 130 Abs. 1 Satz 1 StGB). Dies kann durch die Aufstachelung zu Hass oder die Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe erfolgen (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder durch den Angriff der Menschenwürde durch Beschimpfung, böswillige Verächtlichmachung oder Verleumdung (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Darüber hinaus können auch andere Straftatbestände erfüllt sein, beispielsweise § 189 StGB, die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.

Die genannten Instrumentarien werden von islamistischen Akteur*innen genutzt – vor allem im digitalen Raum. Problematisch kann dies insbesondere für Jugendliche werden, wenn sie, ohne groß nachzudenken, derartige Inhalte teilen und weiterverbreiten. Häufig ist ihnen nicht bewusst, dass sie sich damit strafbar machen und dies im Falle einer Strafvermittlung Konsequenzen haben kann. Eine fundierte Einordnung einer pädagogischen Fachkraft kann hier helfen, um mögliche Straftaten aufzuzeigen und Jugendliche davor zu schützen.

4) Gewaltdarstellungen – § 131 StGB

Im digitalen Raum kann die Darstellung von Gewalt strafrechtlich relevant sein. Allerdings liegt die Hürde sehr hoch, den Straftatbestand zu erfüllen. Es erfolgen diesbezüglich viele Verurteilungen im sogenannten Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO) – also ohne mündliche Verhandlung – und diese sind deshalb in Datenbanken nicht einsehbar. In größeren Prozessen gegen Islamist*innen erfolgt wiederum häufig eine Einstellung nach § 154 StPO, weil die Strafe für die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129 b StGB),

beispielweise dem „Islamischen Staat (IS)“, wesentlich höher ausfällt. Darüber hinaus können sich auch Strafbarkeiten aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) ergeben (§ 15 Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 27 Abs. 1 JuSchG), wenn schwer jugendgefährdende Medien mit Gewaltdarstellungen nach § 131 StGB Kinder und Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Zudem liegt dann entsprechend ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr.5 Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) vor, der ordnungsrechtlich nach § 24 Abs. 1 Nr.1f JMStV geahndet werden kann.

§ 201 a Abs. 1 Nr.3 StGB, der ebenfalls Persönlichkeitsrechte schützt, kann auch verwirklicht sein, wenn eine Bildaufnahme unbefugt hergestellt oder übertragen wird, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt.

5) Öffentliche Aufforderung zu Straftaten - § 111 StGB

In der islamistischen Szene kann es dazu kommen, dass öffentlich zu Straftaten, etwa Gewalttaten, aufgerufen wird (z. B. in Strömungen, die dem Dschihadismus und damit dem gewaltbereiten Islamismus zugeordnet werden). Dies ist nach § 111 StGB ebenfalls unter Strafe gestellt.

Das Aufrufen eines Kalifats als solches wird allerdings noch nicht darunter gefasst. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) setzt dies eine bestimmte, an andere Personen gerichtete Erklärung voraus, bestimmte Straftaten zu begehen.

6) Verhetzende Beleidigung § 192 a StGB

Ein etwas neuerer Straftatbestand ist die verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB). Im Zusammenhang mit islamistischer Radikalisierung im Jugendalter kann dies insofern eine Rolle spielen, als es um die menschenverachtende Abwertung bestimmter Personengruppen geht, die

häufig mit (islamistischen) Narrativen einhergehen. Der Straftatbestand wurde im September 2021 eingeführt, um Äußerungen strafrechtlich aufzufangen, die bis dato in eine Lücke fielen, da sie weder eine Beleidigung (§ 185 StGB) noch eine Volksverhetzung (§ 130 StGB) darstellten. Bei der Volksverhetzung scheitert eine Strafbarkeit häufig am Öffentlichkeitsbezug, die Beleidigung wiederum an der fehlenden Individualisierung. Kritische Stimmen äußern zwar, dass auch vorher keine Strafbarkeitslücke bestanden hätte, sondern nur ein Anwendungsproblem. Dennoch ist ein derartiger Straftatbestand wichtig, um den zunehmenden Äußerungen im Bereich der Hasskriminalität begegnen zu können und eine Signalwirkung zu erzeugen.

Was kann darüber hinaus strafrechtlich relevant sein?

Daneben kann es auch zu der Verwirklichung anderer Straftaten kommen, die erst einmal per se nicht unter diese Straftatbestände fallen, die im Zusammenhang mit einer (islamistischen) Radikalisierung stehen können. Dazu zählt etwa die einfache Körperverletzung (§ 223 StGB) oder auch die Beleidigung (§ 186 StGB). Allerdings kann sich hier aus den Umständen eine Verbindung ergeben, wenn die Straftaten aus menschenverachtenden Gründen als Teil einer Ideologie begangen werden. Einige dieser Straftaten werden nur auf Antrag der betroffenen Person verfolgt, sogenannte Antragsdelikte. Dies ist beispielsweise bei der einfachen Körperverletzung (§ 223 StGB) oder der Beleidigung (§ 185 StGB) der Fall. Anders verhält es sich, wenn ein besonderes öffentliches Interesse gegeben ist. Dies wird beispielsweise im Rahmen der Körperverletzungsdelikte bei der einfachen oder fahrlässigen Körperverletzung (§ 223 und 229 StGB ff.) angenommen, wenn die Handlung „aus rassistischen,

fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen“ erfolgt (Zitat Nr. 234 der Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV).

Zudem gibt es seit einer Gesetzesänderung des § 46 Abs.2 StGB im Jahr 2021 die Möglichkeit, die Strafe zu schärfen, wenn diese aus menschenverachtenden Beweggründen erfolgte. Genannt werden im Straftatbestand selbst u. a. rassistische, antisemitische, geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Gründe, die Täter*innen zur Tat bewegt haben. In der islamistischen Szene, gerade auch bei Akteur*innen in den Sozialen Medien, finden sich immer wieder antifeministische, queerfeindliche oder antisemitische Abwertungen ganzer Menschengruppen. Eine extremistische Einstellung kann bei Straftaten entsprechend sehr wohl eine Rolle spielen bezüglich der Strafverfolgung einzelner Straftatbestände selbst, der Strafzumessung (Strafschärfung) und der sich daraus am Ende ergebenden Strafhöhe.

Materialien

Rechtsnormen zur Nachlese

Grundgesetz (GG)

[Art 1 GG](#)

[Art 5 GG](#)

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

[§ 15 JuSchG](#)

[§ 27 JuSchG](#)

Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV)

[§ 4 JMStV](#)

[§ 24 JMStV](#)

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)

[§ 14 SGB VIII](#)

[§ 8a SGB VIII](#)

[§ 8b SGB VIII](#)

Strafgesetzbuch (StGB)

[§ 46 StGB](#)

[§ 85 StGB](#)

[§ 86 StGB](#)

[§ 86a StGB](#)

[§ 89a StGB](#)

[§ 89b StGB](#)

[§ 89c StGB](#)

[§ 111 StGB](#)

[§ 129a StGB](#)

[§ 129b StGB](#)

[§ 130 StGB](#)

[§ 131 StGB](#)

[§ 138 StGB](#)

[§ 185 StGB](#)

[§ 192a StGB](#)

[§ 223 StGB](#)

Strafprozessordnung (StPO)

[§ 154 StPO](#)

[§§ 407ff. StPO](#)

Übersicht von verbotenen Organisationen und Kennzeichen im Islamismus:

Auf der Seite des Bundesamtes für Verfassungsschutz findet sich eine (nicht abschließende) Aufzählung verbotener Vereine und Organisationen des Islamismus und des islamistischen Terrors.

Weitere Informationen

Runderlass Schule, Jugend und Polizei zur Verhütung und Bekämpfung von Jugendkriminalität vom 19.11.2019

Der Runderlass gibt einen Überblick über die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, Schule, Polizei und Justiz zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität. Im Fokus steht hier insbesondere der Netzwerkgedanke zu Präventionszwecken. Der Erlass zeigt auf,

wie bei Jugenddelinquenz die Zusammenarbeit im Sinne der Jugendlichen gut erfolgen kann. Aktuell wird dieser überarbeitet.

[Weitere Informationen](#)

Literatur

[Der rechtliche Rahmen für die Präventionspraxis von Gábor Subai \(15.10.2018\)](#)

Der Beitrag ist von Oktober 2018 und verschafft einen guten Überblick. Der Beitrag ist hier abrufbar:

[Weitere Informationen](#)

[Gesetze und Plattformregeln gegen Online-Radikalisierung von Matthias C. Kettemann und Nicolas Koerrenz \(25.10.2021\)](#)

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Gesetze, die bei islamistischen Inhalten und solche, die eine islamistische Radikalisierung begünstigen, eine Rolle spielen. Zudem beleuchtet der Text Herausforderungen bei der Anwendung des Rechts und der Reglementierung von Online-Plattformen.

[Weitere Informationen](#)

[Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus der Perspektive der Strafjustiz von Gerwin Moldenhauer \(31.01.2018\)](#)

Der Autor ist Staatsanwalt beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) in Karlsruhe in der Abteilung Terrorismus. Der Artikel ist aus dem Jahr 2018, gibt aber weiterhin einen

guten Überblick über die Problematik von Rückkehrer*innen.

[Weitere Informationen](#)

[Artikel von Prof. Dr. Axel Dessecker „Propaganda für ein Kalifat und das deutsche Strafrecht“ \(Deutsche Richterzeitung 02/2025\)](#)

Der Beitrag gibt einen guten Überblick über die möglichen Straftatbestände im Zusammenhang mit Islamismus. Der Autor führt dazu einige Beispiele und gerichtliche Entscheidungen an.

[Informationen und Downloadoptionen](#)

[Mit Recht gegen Rassismus und Antisemitismus \(5. März 2025\)](#)

Der Beitrag von Ufuq.de behandelt die geschichtliche Entwicklung des Strafrechts, insbesondere in Bezug auf Antimuslimischen Rassismus und Antisemitismus.

[Weitere Informationen](#)

Kurz verlinkt

[Erklärvideo von Ufuq e.V. zur grundgesetzlichen Meinungsfreiheit und deren Grenzen \(Arbeitshilfe 2023\)](#)

In dem Video werden in Kurzform die grundgesetzliche Meinungsfreiheit und auch deren Grenzen anschaulich erklärt.

[Weitere Informationen und Download](#)

[School Crime Podcast - Der medienpädagogische Podcast zu Smartphone-Delikten im Schul-Alltag](#)

(Landesmedienzentrum Baden-Württemberg) - #19 Schock durch Gewaltvideo mit Anja Schneider von Jugendschutz.net

Medienpädagogin Saskia Nakari spricht mit Anja Schneider von jugendschutz.net über Gewaltvideos im Internet. Anja Schneider erklärt, was man tun sollte, wenn man im Internet auf illegale Inhalte stößt. Sie gibt zudem einen Einblick in die Meldestelle von jugendschutz.net.

[Weitere Informationen und einzelne Folgen](#)

[Handreichung zur Folge](#)

SOCLES-Podcast: Recht trifft soziale Wirklichkeit

Leon Brandt von SOCLES ist im Gespräch mit Janusz Biene von der [Clearingstelle Radikalisierungsprävention an den Schnittstellen des SGB VIII](#) der Vereinigung Pestalozzi. Es geht um die gelingende Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden. Das Projekt der Clearingstelle ist zu Ende 2022 ausgelaufen. Die Seite bietet nach wie vor eine Bündelung an Informationen.

[Folge 07 zum Download hier](#)

[Weitere Informationen und einzelne Folgen](#)

Weitere Anlauf- und Meldestellen:

[Safe im Recht](#)

Der Kinderschutzbund Frankfurt a.M. bietet über die Website „Safe im Recht – Kenne deine Rechte“ neben einem Hilfechat weitere Hinweise rund um unterschiedliche Rechtsumstände für junge Menschen an.

Zusätzlich gibt es ein FAQ und Informationen zu möglichen Aufklärungsveranstaltungen und Kooperationsmöglichkeiten für Einrichtungen. Das Angebot ist kostenfrei und vertraulich.

[Weitere Informationen](#)

„Internet-Beschwerdestelle.de“

Die „Internet-Beschwerdestelle“ ist ein gemeinsames Projekt von eco - Verband der Internetwirtschaft e. V. und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM). Hier können rechtswidrige Internetinhalte wie Gewalt und Hassbotschaften gemeldet werden.

Die Internetbeschwerdestelle ist auch mit den Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) vernetzt.

[Weitere Informationen und Meldeformular](#)

JUUUUPORT e.V.

JUUUUPORT ist eine bundesweite Online-Beratungsplattform für junge Menschen, die Probleme im Netz haben. Illegale oder gefährliche Inhalte können hier gemeldet werden.

[Meldeformular](#)

Netzmelden.de / youtprotect e.V.

Netzmelden ist eine Anlaufstelle für Sicherheit im Netz. Hauptanliegen ist es hier, Inhalte zu entfernen und Seiten zu sperren.

[Meldeformular und Kontaktmöglichkeit](#)

Netzmelden ist auch Teil der Initiative Verfolgen statt nur Löschen.

[Weitere Informationen](#)

[Jugendschutz.net](#)

Auch bei jugendschutz.net kann man Rechtsverstöße im Internet melden. jugendschutz.net arbeitet mit vielen Behörden und Institutionen zusammen.

[Meldeformular und Kontaktmöglichkeit](#)

[HateAid](#)

HateAid ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Menschenrechte im digitalen Raum einsetzt.

[Weitere Informationen](#)

Hier gibt es die Möglichkeit, alles rund um digitale Gewalt zu melden, ob als Betroffene*r oder als Zeug*in von Online-Angriffen oder Hassrede:

[Meldeformular](#)

[Kurve kriegen](#)

Die kriminalpräventive Initiative in NRW richtet sich an kriminalitätsgefährdete Jugendliche in der Altersgruppe 8 bis 15 Jahre. Schwerpunkt ist, Kindern und Jugendlichen bei dem Weg aus der Kriminalität zu helfen. Die Initiative hat keinen speziellen Fokus auf Radikalisierung, hat aber die jungen Menschen im Ganzen im Blick und bringt den Kontext der Jugendgerichtshilfe ein.

[Weitere Informationen](#)

Autorin: Sarah Bergholz / Stand: Juni 2026
Redaktion: Susanne Philipp